

Hildesheimer Aikido Verein e.V.

Vorwort
Satzung
Nebenordnung
Kontaktadressen
Übungszeiten
Aufnahmeanträge



Letzte Aktualisierung:
23.8.2009

Vorwort

Aikido ist eine japanische Kampfkunst, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Morihei Ueshiba vor allem aus alten Samuraikünsten des waffenlosen Kampfes begründet wurde. Aber auch aus dem Schwertkampf der Samurai sind Elemente in die Entwicklung des Aikido mit eingeflossen.

Die japanischen Silben, aus denen sich „Aikido“ zusammensetzt, bedeuten in etwa:



AI: Vereinigung / Verbindung / Verschmelzung

KI: Energie / Lebenskraft

DO: (Lebens-) Weg / Entwicklung

Aikido läßt sich also sinngemäß übersetzen als ein „Weg, die eigene Lebenskraft zu sammeln und zu bündeln“ oder auch als ein „Weg, die eigene Energie mit der Energie eines Gegenüber, also zum Beispiel eines Angreifers, zu verbinden und zu verschmelzen“.

Wird Aikido ernsthaft und ausdauernd geübt, wird es mit der Zeit zu einer effektiven Form der waffenlosen Selbstverteidigung. Ebenso ist es aber ein Weg körperlicher und geistiger Entwicklung. Der Einklang von Körper und Geist, eine ganzheitliche Persönlichkeit, ist genauso ein Ergebnis des Übens, wie die Fähigkeit, sich verteidigen zu können.

Aikido selbst beinhaltet keine Angriffstechniken sondern dient allein der Verteidigung. Aikido setzt einem Angriff keinen Widerstand entgegen, sondern läßt dessen Energie ins Leere laufen oder leitet sie auf den Angreifer zurück. So wird er aus dem Gleichgewicht gebracht und sein Angriff kann durch einen Wurf entweder unschädlich gemacht oder durch einen Hebel kontrolliert werden.

Dabei soll dem Angreifer möglichst wenig Schaden zugefügt werden: Ziel des Aikido ist es nicht, den Angreifer zu verletzen oder zu zerstören. Es geht statt dessen darum, ihn zu kontrollieren und so zu führen, daß er die Möglichkeit erhält, seine feindliche Einstellung aufzugeben.

Das Üben von Angriffstechniken, das zum Erlernen der Verteidigung unerlässlich ist, führt zu einem bewußten Umgang mit eigenen Aggressionen. Und als Angreifer geworfen oder durch einen Hebel kontrolliert zu werden, lehrt sehr viel über die Techniken des Aikido.

Aikido ist kein Kampf-Sport, sondern ein traditionelles japanisches Budo, eine Kampf-Kunst. Es gibt weder Wettkämpfe noch Leistungsdenken. Im Training üben alte und junge Menschen, Männer und Frauen, Anfänger und Fortgeschrittene in wechselnder Rolle als Angreifer und Verteidiger miteinander und lernen voneinander. Sieg und Niederlage spielen keine Rolle. Gemeinsam entwickelt man sich weiter, schreitet voran auf dem „Weg des Aiki“, den man wie der Begründer des Aikido, Ueshiba Morihei, bis ins hohe Alter verfolgen kann. Aikido erfordert keine besonderen Voraussetzungen - außer der Freude am Üben.

Geübt werden im Training natürlich die Techniken des Aikido. Ebenso aber entsprechende Angriffe und die Fähigkeit, so zu fallen, daß Verletzungen verhindert werden: Die Rolle des Verteidigers und die des Angreifers werden also im Wechsel gleichermaßen intensiv geübt. Atemübungen, schulen Achtsamkeit, Energie und Konzentration. Haltung, Gleichgewicht und Beweglichkeit werden ebenfalls durch besondere Übungen gefördert.

Satzung des Hildesheimer-Aikido-Verein e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen Hildesheimer-Aikido-Verein (kurz HAV)
- 1.2 Der Verein ist am 24. November 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Hildesheim.

§2

Zweck

- 2.1 Der HAV bezweckt die Pflege des Aikido, und strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden auf Bundes- und Landesebene an. Der Verein will die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSBN) beibehalten.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSBN, deren Sportarten in Verein betrieben werden.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat (Bereich Behindertensport).
- 2.6 Der Hildesheimer Aikido Verein (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre
 - Jugendmitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 3.2 Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 4.2 Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann ein/e gesetzliche/r Vertreter/in die Mitgliedschaftsrechte ausüben.
- 4.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 4.4 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Trainings- und Übungsleiter/innen ist Folge zu leisten.
- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 4.6 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.7 Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- 4.8 Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht haftet das Mitglied.

§5

Ehrungen

- 5.1 Mitglieder, welche dem Verein 10, 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.
- 5.2 Auf Beschluß des Vorstandes können verdienstvolle Förderer/innen des HAV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.3 Auf Antrag des Vorstandes des HAV können verdienstvolle Förderer/innen des HAV von der Hauptversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden. Der Ehrenvorstand gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an, kann an allen Vorhaben und Versammlungen teilnehmen und ist beitragsfrei.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- 6.2 Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.

- 6.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand auf eins oder mehrere Mitglieder übertragen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.“

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) freiwilliger Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins
- 7.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- 7.3 Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, kann der Vorstand den Ausschluß des Mitgliedes vornehmen. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muß die Androhung des Ausschlusses enthalten. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beträge verpflichtet. Näheres regelt die Nebenordnung.
- 7.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 8 Ausschluss

- 8.1 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlußgründe sind insbesondere:
- a) wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigt,
 - b) wer gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seinen Beauftragten verstößt.
- 8.2 Den Ausschluß beschließt der Vorstand.
Gegen den Ausschluß ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tagen ab Absendung per Einschreiben, der von dem/der Vorsitzenden oder seine/m /ihre/m Stellvertreter/in unterschriebenen und begründeten Ausschlußverfügung zulässig. Die Anrufung der Hauptversammlung ist bei den/der Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.
- 8.3 Von der Absendung der Ausschlußverfügung ab, ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlußverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluß ab darf das ausgeschlossene Mitglied keine Zeichen mehr tragen, die die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.
Der Beschluß der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlußverfügung zurück.

§9

Beiträge

- 9.1 Mitglieder des HAV sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 9.2 Die Hauptversammlung setzt jeweils im voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest.
- 9.3 Beiträge sind Jahresbeiträge und sollen 1/4, 1/2 oder 1/1 jährlich gezahlt werden. Auf Antrag ist auch monatliche Zahlung möglich.
- 9.4 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, können vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.
- 9.5 Wird der Zahlungstermin des Beitrages um mehr als ein Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliederrechte, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen.
- 9.6 Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als zwei Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.
- 9.7 Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, sind, solange sie ihr Amt ausüben, beitragsfrei.
- 9.8 Im Todesfall – Beitragszahlung bis zum Ende des Sterbemonats.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 10.1 Die Hauptversammlung
- 10.2 Der Vorstand

§ 11

Hauptversammlung

- 11.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des HAV und besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
- 11.2 Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate jeden Kalenderjahres stattzufinden.
- 11.3 Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die in § 15 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
- 11.4 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 2. Feststellung der Stimmberechtigung,
 3. Genehmigung des letzten Protokolls der Hauptversammlung,
 4. Beschlußfassung über die Tagesordnung,
 5. Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache,
 6. Bericht der Kassenprüfer/innen,

7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen. Die Entlastung hat einzeln zu erfolgen,
 8. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen, sowie Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Übungsleiter/innen,
 9. Festsetzung der Beiträge,
 10. Änderung der Satzung (soweit erforderlich und beantragt).
 11. Durchführung von Ehrungen gemäß § 5 dieser Satzung,
 12. Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlußfassung,
 13. Verschiedenes
- 11.5 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 11.6 Eine außerordentliche Hauptversammlung muß spätestens innerhalb einer Frist von 6 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dies mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

§ 12

Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus
- dem/der 1. Vorsitzenden und
 - dem/der 2. Vorsitzenden.
 - dem/der Kassenführer/In, der/die zugleich Schriftführer ist.
 - bei Bedarf: bis zu 2 weiteren Mitgliedern.“
- 12.2 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 12.3 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch jeweils 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 13

Kassenprüfer/innen

- 13.1 Von der ordentlichen Hauptversammlung werden 2 Kassenprüfer/innen und ein/e Ersatzprüfer/in für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des HAV unabhängig sind.
- 13.2 Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung alle Unterlagen des/der Kassenführers/in zu prüfen.
- 13.3 Über das Ergebnis ist die Hauptversammlung schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- 14.1 Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zur Beratung zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- 14.2 Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Der/die Vorsitzende leitet den HAV; sie/er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit in Übereinstimmung mit dem Vorstand und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
 2. Der/die 2. Vorsitzende unterstützt die/den 1. Vorsitzende/n bei ihrem/seinen Aufgaben,
 3. Der/die Kassenführer/In erhält sämtliche Nachweise über Ein- und Ausgaben zur Eintragung in das Kassenbuch. Für die Führung des Kassenbuches ist der/die Kassenführer/in allein verantwortlich.

4. Der/die Kassensführer/In ist verpflichtet, sämtliche Ausgaben des Vereins vorher auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne der Satzung zu prüfen.
Alle Ausgaben sind vorher von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu genehmigen.
5. Der Vorstand legt unter Berücksichtigung von § 11.2 Ort und Datum der Hauptversammlung fest und lädt fristgerecht gem. § 15.3. ein.“

§ 15

Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

- 15.1 Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder über 18 Jahre je eine Stimme. Sonstige Stimmberechtigung regelt § 4 dieser Satzung.
- 15.2 Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
- 15.3 Einladungen zur Jahreshauptversammlung haben folgendermaßen zu erfolgen: per Aushang (Mauritiushalle), Mail und durch Ankündigungen der Übungsleiter an den Übeabenden und zwar mindestens 4 Wochen vorher.
- 15.4 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
Über eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit kann kein Beschluß gefaßt werden.
Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellten Dringlichkeitsanträge, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
- 15.5 Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden sind.
- 15.6 Die Leitung der Hauptversammlung des HAV obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.
- 15.7 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 15.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muß während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.
- 15.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 15.10 Sind bei den nach der Satzung erforderlichen Wahlen mehrere Bewerber/innen vorhanden, so erfolgt eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlvorgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 16

Protokolle

- 16.1 Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 17

Satzungsänderung

- 17.1 Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden, jedoch nicht im Wege der Dringlichkeit.

§ 18

Ordnungen

- 18.1 Für bestimmte Fach- und Geschäftsbereiche können vom Vorstand des HAV vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
- 18.2 Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung

§ 19

Auflösung

- 19.1 Nur eine eigene zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des HAV beschließen.
- 19.2 Zur Auflösung des HAV ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.

§ 20

Inkrafttreten

- 20.1 Diese Satzung wurde am 07. 07. 1982 verabschiedet. Sie tritt nach Eintrag in das Vereinsregister sofort in Kraft. Die hier vorliegende Satzung ist mit Wirkung vom 25. Oktober 1989 geändert.

Nebenordnung des HAV e.V. (gemäß 9.2 der Satzung)

Passive Mitgliedschaft (zu § 3 d.s.)

Ein Mitglied, das aus beruflichen (oder anderen) Gründen am Training nicht mehr teilnimmt, kann beim Vorstand schriftlich eine passive Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft muß mit 3 monatiger Frist gestellt werden. Ein passives Mitglied zahlt zur Zeit 3,- DM monatlich.

Beiträge (zu § 9 d.S.)

Aufnahmegebühr	10, - €
Monatsbeitrag -aktiv- (Kinder / Erwachsene)	9,- € / 12, - €
Monatsbeitrag Geschwisterkinder	3,50 €
Monatsbeitrag -passiv-	3, - €

Sonderregelung ist der Familienbeitrag (Siehe Aufnahmeantrag)

Sämtliche Zahlungen nur auf das Konto des HAV unter Angabe von Name und Verwendungszweck.

(Vergleiche § 9 d.S.)

Der Geschwisterbeitrag steht Kindern zu, deren Bruder oder Schwester bereits Mitglied im Verein ist und den ermäßigten Beitrag zahlt. Der Geschwisterbeitrag wird in einen ermäßigten Beitrag umgewandelt, sobald der Bruder/die Schwester nicht mehr Mitglied im Verein ist und das Geschwisterkind als einziges Kind der Familie im Verein Mitglied bleibt.

Verfahren bei Zahlungsrückstand

1. Zahlungserinnerung bei 3 Monaten Rückstand
2. 1. Mahnung 6 Wochen nach der Zahlungserinnerung
3. 2. Mahnung 6 Wochen nach der 1. Mahnung

Je nach Situation sollte die zweite Mahnung die Androhung eines Ausschlusses vom Training (§ 9.4 d.S.) und/oder die Androhung des Ausschlusses aus dem HAV Folgt auf die 2. Mahnung keine Reaktion des/der Angemahnten, so wird die Sache an einen Rechtsanwalt weitergegeben.

Aufwandsentschädigung für Übungsleiter/innen

(Die Neufestsetzung der Beträge und Staffellungen erfolgte auf der Jahreshauptversammlung 2009 und ist dem Protokoll zu entnehmen.)

Die Übungsleiter/innen führen zum Nachweis ein Übungsheft.

Graduierungen im Aikido

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| 6. Kyu „Weißgurt“ | (Weißer Gürtel) |
| 5. Kyu „Gelbgurt“ | (Weißer Gürtel) |
| 4. Kyu „Orangegurt“ | (Weißer Gürtel) |
| 3. Kyu „Grüngurt“ | (Weißer Gürtel) |
| 2. Kyu „Blaugurt“ | (Hakama mit weißem Gürtel) |
| 1. Kyu „Braungurt“ | (Hakama mit weißem Gürtel) |
| 1. Dan „Schwarzgurt“ | (Hakama mit schwarzem Gürtel) |
- Bis 8. Dan

AIKIDO beinhaltet neben den waffenlosen Techniken zur Schulung von Haltung und Bewegung die Arbeit mit dem:

Bokken	(Holzschwert)
Jo	(Stab)
Tanto	(Holzmesser)

Die entsprechenden Übungsgeräte sollten nach und nach angeschafft werden.

Kontaktadressen Vorstand des HAV (Stand Januar 2009)

1. Vorsitzender
Carsten Möllering, Heinrich-Jasper-Weg 4,
31139 Hildesheim, Tel. 05121 / 1744730

2. Vorsitzender
Robert Weissenborn, Große Venedig 1a
31134 Hildesheim, Tel.: 05121 / 288878

Kassenführer
Peter Heidekrüger, Viktoriastr. 4
31135 Hildesheim, Tel.: 05121 / 997372

Trainingstermine (Stand Januar 2009)

Montag:	17:30 Uhr	Kindertraining: Daniela Niemitz Friedrich-List-Schule, Eingang Brühl
Montag:	9:00 Uhr	Basis- und Fortgeschrittenen-Training: Thilo Korek Friedrich-List-Schule, Eingang Brühl
Mittwoch:	19:00 Uhr	Basis-Training / Waffentraining Peter Heidekrüger / Markus Kabzinski Mauritius Schule, Bergstr. 60
Donnerstag:	20:00 Uhr	Anfängertraining / VHS-Kurs Thilo Korek ; Mauritius Schule, Bergstr. 60
Freitag:	17:15 Uhr	Kindertraining: Daniela Niemitz und Robert Weissenborn Mauritius Schule, Bergstr. 60
Freitag:	19:00 Uhr	Basis- und Fortgeschrittenentraining: Carsten Möllering Mauritius Schule, Bergstr. 60

Trainingsorte

Montag: Friedr.-List-Schule, Brühl

Mittwoch, Donnerstag u. Freitag: Mauritiusschule, Bergstr. 60

Training in den Schulferien nach Absprache / siehe unter www.aikido-in-hildesheim.de „Aktuelles“

